



Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

der Evangelischen Frauen im Rheinland e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundlage und Geltungsbereich

- (1) Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung des Vereins.
- (3) Der Verein gibt sich zur Durchführung seiner Mitgliederversammlungen diese Geschäftsordnung.
- (4) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt per Brief, per Mail, durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift oder Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.
- (2) Für eine satzungsgemäße Einladung der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung des Vereins ist eine Einladung der Leiterin der Gruppe oder des Kreisverbandes ausreichend.
- (3) Die Einladung der Mitglieder per Brief ist mit der Aufgabe an die Post als wirksam zu bewerten, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird.
Die Versendung erfolgt unter Zugrundelegung der letzten bekannten Anschrift.
Den Mitgliedern obliegt eine Mitteilungspflicht bezüglich ihrer aktuellen Adresse.
- (4) Alle relevanten Unterlagen für die Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder, nachdem sie sich zur Mitgliederversammlung angemeldet haben.

§ 3 Stimmrechtsübertragung

- (1) Die Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist möglich. Hierzu hat eine formlose schriftliche Bevollmächtigung vorzuliegen.
- (2) Einem Mitglied darf maximal eine weitere Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleiterin anzuzeigen.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Vereins eine Versammlungsleitung.
- (2) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
- (3) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort, kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Die Versammlungsleitung oder deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit der Versammlung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung.



- (5) Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer und fristgerechter Einladung gemäß § 7 Abs. 3 bzw. § 6 Abs. 3 der Satzung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Formalitäten für eine hybride oder virtuelle Sitzung der Mitgliederversammlung entsprechen denen einer Mitgliederversammlung in Präsenz.
- (3) Über Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge müssen fünf Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle in Bonn vorliegen.
- (2) Alle Anträge müssen elektronisch oder schriftlich eingereicht werden und sollen eine schriftliche Begründung enthalten.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerinnenliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin und eine Gegenrednerin gesprochen haben.
- (2) Rednerinnen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Rednerinnenliste noch eingetragenen Rednerinnen sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln von der Versammlungsleitung vorzulesen.
- (2) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch die Versammlungsleitung angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.



§ 9 Wahlen zum Aufsichtsrat

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern notwendig werden, sowie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Wahlen haben grundsätzlich geheim stattzufinden. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine offene Wahl beschließen.
- (3) Die zu wählenden Plätze im Aufsichtsrat werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jede Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Plätze zur Wahl stehen. Stimmenhäufungen auf eine Kandidatin sind nicht zulässig.
- (4) Vor Durchführung einer Wahl bildet die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht.
Der Wahlausschuss bestimmt wiederum eine Wahlleiterin, die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten einer Versammlungsleitung hat.
- (5) Der Wahlausschuss prüft vor dem Wahlgang die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen auf die satzungsgemäßen Anforderungen gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 5 der Satzung des Vereins.
- (6) Die Wahlleiterin hat die Kandidatinnen vor der Wahl zu fragen, ob sie kandidieren, und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Eine Abwesende kann gewählt werden, wenn der Wahlleiterin vor der Abstimmung deren Zustimmung zur Kandidatur und im Falle der Wahl zur Annahme des Amtes als schriftliche oder elektronische Erklärung vorliegt.
- (8) Die Mitglieder des Wahlausschusses sammeln und zählen die abgegebenen Stimmen.
- (9) Eine Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. § 9 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (10) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

§ 10 Protokolle der Mitgliederversammlung

- (1) Protokolle werden innerhalb von vier Wochen an die Teilnehmerinnen der Mitgliederversammlung versandt und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (2) Gibt es binnen vier Wochen nach Veröffentlichung keinen Widerspruch gilt das Protokoll als angenommen.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.04.2024 beschlossen.